



# ERFA 2 FÜR BETRIEBSBEGEHRINNEN UND BETRIEBSBEGEHER 2022

Oktober 2022

**VERTRAULICH**

ERFA 2 FÜR BETRIEBSBEGHRINNEN UND BETRIEBSBEBEGHER 2022

Oktober 2022

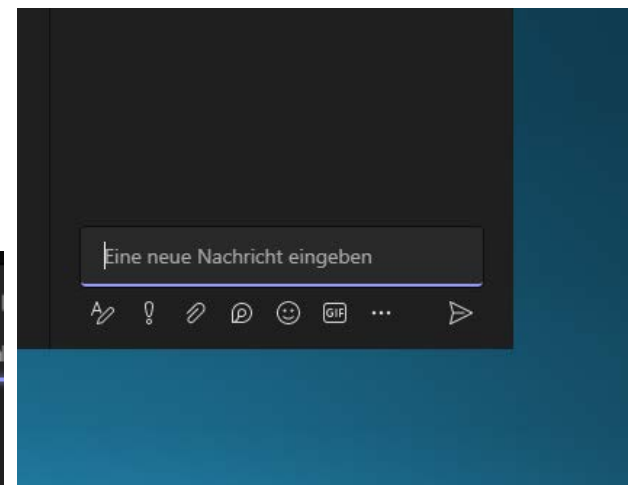
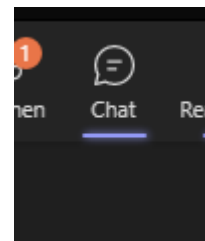
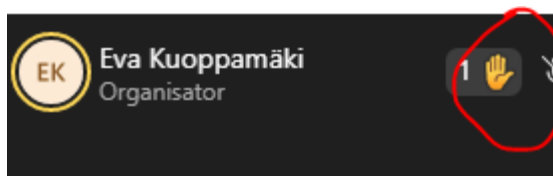
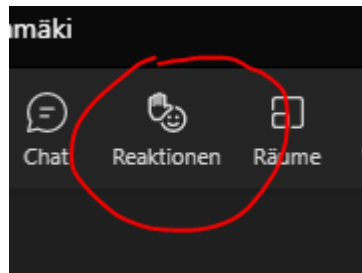
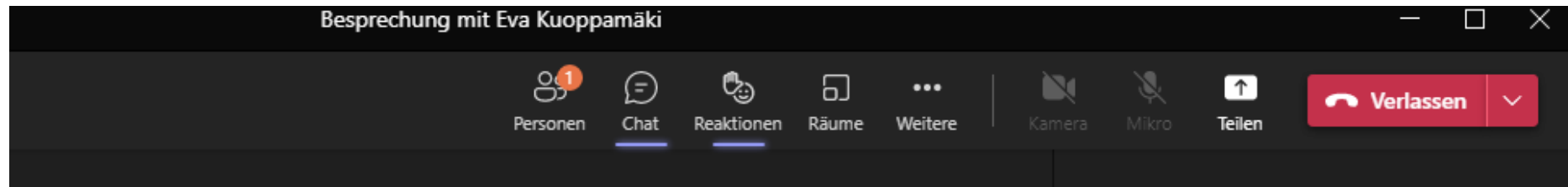
2

# KONTAKT

Bei Fragen oder im Verlauf des Erfas auftauchenden technischen Schwierigkeiten bitte Frau Drechsler kontaktieren:

[drechsler@praeq.de](mailto:drechsler@praeq.de)

# TEAMS



# THEMEN

1. Allgemeines zur präQ
2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV
3. Benennung
4. Evaluierung
5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel
6. Sonstiges
7. Fragen und Anregungen

# 1. Allgemeines zur präQ

- 1) Ende Juni 2022 fand die Begutachtung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) statt.
- 2) Eine der Abweichungen betraf das Intervall der Monitorings von 5 Jahren: dieses muss verringert werden.
- 3) Anzahl der Re-Präqualifizierungen und somit auch der Betriebsbegehungen steigt an.
- 4) Die Präqualifizierungen in der Augenoptik laufen langsam an. Aktuell haben wir ca. 60 Kunden. Viele Kunden wollen mit der nächsten Re-PQ zu uns wechseln und beide VB präqualifizieren lassen.

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

- a) gültig ab 01.02.2023
- b) sämtliche Anträge und weitere Dokumente müssen angepasst werden, weil unter anderem aus dem VB 25E nun 25E<sup>16</sup> wird

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

### **Aus dem Dokument des GKV-SV „Änderungen und Begründungen“:**

Aufnahme der Produktuntergruppe 25.21.86 „Elektronische Lupen“ in den VB 25E „Vergrößernde Sehhilfen, Leseständer“ (diese Produktuntergruppe war bisher nur unter 25F15).

Die in der o. a. Produktuntergruppe subsumierten elektronischen Lupen sind in einigen Verträgen nach § 127 SGB V für den Wiedereinsatz vorgesehen, in anderen nicht.

>>> Im Hilfsmittelverzeichnis steht nichts mehr zum Wiedereinsatz.



# 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

## Untergruppe: 25.21.86 – Elektronische Lupen

### Medizinische Anforderungen gemäß § 139 SGB V

Alle Anforderungen [aufklappen](#) | [einklappen](#)

+ I. Funktionstauglichkeit

+ II. Sicherheit

III. Besondere Qualitätsanforderungen

+ III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer (Nicht besetzt)

III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes (Nicht besetzt)

IV. Medizinischer Nutzen (Nicht besetzt)

+ V. Anforderungen an die Produktinformation

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

Betriebe, die auf vergrößernde Sehhilfen spezialisiert sind, bieten i. d. R. auch größere Geräte, wie z. B. Bildschirmlesegeräte an. Sie benötigen eine Präqualifizierung für den VB 25F, der Anforderungen an den Wiedereinsatz der Hilfsmittel enthält.

Leistungserbringern, die lediglich elektronische Lupen abgeben, wird so ermöglicht, eine Präqualifizierung ohne den Eignungsnachweis zum Wiedereinsatz erbringen zu müssen, zu erlangen. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

Daher erfolgt eine Listung dieser Hilfsmittel sowohl im VB 25E als auch im VB 25F. Der VB 25E wird um folgende Klarstellung ergänzt:

„Gilt nur für Hilfsmittel, die gemäß Versorgungsvertrag nach § 127 SGB V nicht für den Wiedereinsatz vorgesehen sind“.

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

c) Der GKV-SV fordert künftig auch eine

Selbstverpflichtungserklärung/Eigenerklärung

für Versorgungsbereiche, die handwerklich zu fertigende Hilfsmittel umfassen (u. a. 13A und 25A15, 25E), auch wenn das Handwerksrecht diesbezüglich bereits Regeln hat. Der Leistungserbringer hat eine Eigenerklärung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der fachlichen Leitung während der Betriebszeiten vorzulegen.

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

### **Begründung:**

Der Wechsel der fachlichen Leitung stellt eine maßgebliche Änderung dar, die vom Leistungserbringer unverzüglich\* seiner Präqualifizierungsstelle anzuzeigen ist. Im Rahmen einer Dokumentenprüfung kann ein möglicher Weggang benannter fachlicher Leitungen nur durch die von der fachlichen Leitung zu unterzeichnende Selbstverpflichtung zur Erreichbarkeit während der üblichen Betriebszeiten geprüft werden. Daher wird diese Selbstverpflichtungserklärung für die Versorgungsbereiche, die handwerklich zu fertigende Hilfsmittel umfassen, wiedereingeführt.

\*Aus den FAQ des GKV-SV: „ Die Legaldefinition für „unverzüglich“ bedeutet „sobald wie möglich, ohne eine nicht durch die Sachlage begründete Verzögerung“. > ohne schuldhaftige Verzögerung

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

d) gefordert wird eine

„Schriftliche Selbstverpflichtung mit rechtsgültiger Unterschrift und aktuellem Datum zur Erreichbarkeit der bzw. einer fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit, die sowohl vom Betriebsinhaber bzw. der juristischen Person sowie der fachlichen Leitung(en) unterzeichnet ist.“

## 2. Informationen zur 15. Fortschreibung des GKV-SV

- e) Weitere für die präQ relevante Änderungen betreffen die beruflichen Anforderungen an die fachliche Leitung für VB, die keine Meisterpflicht fordern, in unserem Fall Betriebe, die sich nur nach 16B präqualifizieren lassen.
- f) Hier muss u. U. eine einschlägige Berufserfahrung oder gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.

# 3. Benennung

## **Die Norm DIN EN ISO/IEC 17065 fordert in Punkt 6.1.2,**

- 1) dass die Zertifizierungsstelle ein Kompetenzmanagement für Personal, das in den Zertifizierungsprozess einbezogen ist, festlegt, einführt und aufrechterhält.
- 2) Unter anderem müssen die Kompetenzkriterien für jede Funktion im Zertifizierungsprozess festgelegt und der Schulungsbedarf ermittelt werden.
- 3) Ferner gilt es nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal die für die auszuführenden bzw. ausführenden Aufgaben kompetent ist.
- 4) Das Personal muss für die Funktionen im Zertifizierungsprozess formell beauftragt werden. (Benennung)
- 5) Auch ist die Leistungsfähigkeit des Personals zu überwachen.



# 3. Benennung

## KOMPETENZMANAGEMENT

Für die Benennung als Betriebsbegeher müssen die Bewerber eine Reihe von Anforderungen erfüllen, die u. a.

1. Berufsausbildung
2. Vertraulichkeit und Unparteilichkeit
3. Betriebsbegeherschulung und Monitoring
4. Aufrechterhaltung der Benennung

betreffen.

# 3. Benennung

Die Benennung ist in der Regel unbefristet (vorher: befristet auf 5 Jahre) und erfolgt für die festgelegten Bereiche Hörakustik und/oder Augenoptik.

Der Benennungsbogen wird von der Leitung PQ unterzeichnet und der Bewerber über seine Benennung informiert.

# 3. Benennung

## **Bewertung der Kompetenz zur Aufrechterhaltung der Benennung**

Die für die Benennung eines Betriebsbegehers geltenden Anforderungen werden fortwährend überprüft auf der Grundlage von:

- a) Abfrage von Änderungen beim Begehungspersonal (jährlich)
- b) Neubewertung beruflicher und persönlicher Verbindungen (fortlaufend, mind. jährlich)

# 3. Benennung

zu a) und b):

Vorstands-/Präsidiumsmitglieder der Bundesinnung der Hörakustiker biha, Geschäftsführer und Mitarbeiter/Vorstandsmitglieder der Landesaugenoptikerinnungen, Mitglieder des Präsidiums und Vorstands des Zentralverbands der Augenoptiker und Optometristen ZVA werden nicht als Betriebsbegehungspersonal der präQ benannt.

Sollten Beratungen zur Präqualifizierung bei einem Unternehmen durchgeführt worden sein, ist dies anzugeben. Der Begeher darf dieses Unternehmen für den Zeitraum von mindestens 2 Jahren ab letzter Beratung nicht begehen.

Auch darf der ehemalige Arbeitgeber für mindestens 2 Jahre nicht begangen werden.

# 3. Benennung

- c) erfolgreiche Teilnahme an Schulungen (nach Bedarf, Teilnahmebestätigungen erforderlich)
- d) Teilnahme an Erfahrungsaustauschen (jährlich)
- e) Kundenzufriedenheit (fortlaufend)
- f) Bewertung der Dokumentation der Begehung und Kommunikation mit der präQ (fortlaufend)
- g) Bewertung durch Beobachtung vor Ort (Monitoring); alle 3 bis 5 Jahre (ggf. zusätzlich anlassbezogen und stichprobenartig)

# 3. Benennung

Das Intervall für die Leistungsbewertung durch Monitorings beträgt für alle Betriebsbegeher im Normalfall 3 Jahre (vorher: 5 Jahre).

Zeigen die Ergebnisse der Leistungsbewertung eine überwiegend positive Bewertung, kann der Zeitraum bis zum nächsten Monitoring um jeweils ein Jahr (bis auf höchstens 5 Jahre) verlängert werden.

# 3. Benennung

Werden die Anforderungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt und/oder die Bewertungen fallen überwiegend negativ aus, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Betriebsbegeher sowie eine Bewertung der Situation und ggf. Ermittlung des Schulungsbedarfs.

Mögliche Maßnahmen sind Nachschulung und Monitoring mit abschließender Beurteilung.

Fällt das Ergebnis der Bewertung nach dieser Maßnahme zufriedenstellend aus, wird die Benennung aufrechterhalten, andernfalls kann von der Aufrechterhaltung der Benennung abgesehen bzw. diese beschränkt werden.

# 3. Benennung

## **MONITORING**

Beobachtung von Personal bei der Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten im Geltungsbereich der Akkreditierung sowie die Dokumentation und Bewertung dieser Beobachtung. Ein Monitoringsystem ermöglicht den (sofortigen) Eingriff in einen Prozess, wenn sich abzeichnet, dass dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt.



# 3. Benennung

## **Anforderungen an Monitoring-Betriebsbegeher**

Ein Betriebsbegeher darf ein Monitoring bei einem anderen Betriebsbegeher nach

- einem erfolgreichen eigenen Monitoring und
- einer erfolgreichen Schulung zum Monitoring-Betriebsbegeher

durchführen.

Für den Versorgungsbereich 25 wird zusätzlich eine Schulung zur Begehung in der Augenoptik verlangt.

# 3. Benennung

**Folgende Kriterien bewertet der Monitorer im Rahmen einer Betriebsbegehung:**

- 1) Fachkompetenz
- 2) Kommunikation
- 3) Führung von Aufzeichnungen
- 4) Zeitlicher Ablauf der Betriebsbegehung

# 3. Benennung

## **Ergebnis des Monitorings:**

Der Monitoringbericht wird von den Verantwortlichen geprüft. Bei Bewerbern wird entschieden, ob diese als Betriebsbegeher benannt werden können, bei schon benannten Betriebsbegehern im Rahmen des regelmäßigen bzw. eines anlassbezogenen Monitorings, ob die Benennung aufrechterhalten werden kann. Die Ergebnisse werden in die digitale Betriebsbegeherakte eingetragen.

# 4. Evaluierung

Die Norm DIN EN ISO/IEC 17065 schreibt vor, dass jede Zertifizierungsstelle einem Zertifizierungsprogramm folgen muss. Die einzelnen Schritte eines solchen Zertifizierungsprogramms sind in der Norm festgelegt, der Zertifizierungsstelle obliegt jedoch die normgerechte Erstellung und Umsetzung ihres eigenen Zertifizierungsprogramms (Präqualifizierungsprogramm).

# 4. Evaluierung

Dabei müssen bestehende Regularien berücksichtigt werden, in unserem Fall sind das neben der ISO 17065 und den Regelungen der DAkkS:

- a) § 126 SGB V Versorgung durch Vertragspartner
- b) Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands gemäß § 126 SGB V Abs. 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung
- c) Kriterienkatalog des GKV-Spitzenverbands in der jeweils gültigen Fassung

# 4. Evaluierung

Das Verfahren zur Präqualifizierung gliedert sich gemäß der Normvorgaben in mehrere Schritte:

1. Antragsbewertung
2. Evaluierung
3. Bewertung
4. Entscheidung

Es gilt das 4-Augenprinzip: Die Person, die evaluiert, darf nicht bewerten und entscheiden.

# 4. Evaluierung

## **Evaluierung**

Dokumentenprüfung (inkl. ggf. Fotodokumentation) und Betriebsbegehung gemäß Evaluierungsplan

Prüfung der Unterlagen und Nachweise auf **Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Plausibilität** entsprechend den Empfehlungen und dem Kriterienkatalog des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V sowie dem Präqualifizierungsprogramm der präQ.

# 4. Evaluierung

Nichtkonformitäten müssen vom Kunden innerhalb einer gesetzten Frist behoben werden.

Die Ergebnisse werden auf einem Evaluierungsbogen, dem Betriebsbegehungsprotokoll und der Datenbank festgehalten.



# 4. Evaluierung

## **Ausgewählte Punkte aus dem Betriebsbegehungsprotokoll:**

- 1) Rein- und Unreinlager (nur 16B, 25F15): Ist es ausreichend groß für Bildschirmlesegeräte/Signalanlagen etc.?
- 2) Gibt es irgendwelche Vorgaben, welche Lösungsmittel und Klebstoffe vorzuhalten sind? Im Kriterienkatalog sind keine Vorgaben formuliert.
- 3) Backenpinzette: Änderung im Kriterienkatalog? Vorschläge?

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

## **Produkte aus den Versorgungsbereichen 16B und 25F:**

**16B** Signalanlagen für Gehörlose

**25F15** Bildschirmlesegeräte, Kamerasysteme, Leseständer

Der GKV-SV fordert die Wiedereinsetzbarkeit, auch wenn in der Praxis i. d. R. anders verfahren wird.

Wiedereinsetzbar bedeutet, dass diese Produkte nach einer Aufbereitung (nach den KRINKO-BfArM-Empfehlungen) von einem an einen anderen Versicherten abgegeben werden. Das Probetragen von Hörsystemen oder kurzfristige Ausleihen eines Demogerätes ist hier nicht gemeint (Beispiel: Rollstuhl).

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

## § 139 SGB V

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erstellt ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht umfasste Hilfsmittel aufzuführen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Soweit dies zur Gewährleistung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist, sind im Hilfsmittelverzeichnis indikations- oder einsatzbezogen besondere Qualitätsanforderungen für Hilfsmittel festzulegen. Besondere Qualitätsanforderungen nach Satz 1 können auch festgelegt werden, um eine ausreichend lange Nutzungsdauer oder in geeigneten Fällen den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln bei anderen Versicherten zu ermöglichen. Im Hilfsmittelverzeichnis sind auch die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen zu regeln.

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

## Aus dem Hilfsmittelverzeichnis des GKV-SV

Untergruppe: 16.99.09 - Signalanlagen

Medizinische Anforderungen gemäß § 139 SGB V

Alle Anforderungen [aufklappen](#) | [einklappen](#)

+ I. Funktionstauglichkeit

+ II. Sicherheit

III. Besondere Qualitätsanforderungen

+ III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer (Nicht besetzt)

- III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Herstellererklärung
- Aussagekräftige Unterlagen

IV. Medizinischer Nutzen (Nicht besetzt)

+ V. Anforderungen an die Produktinformationen

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

A	B	C	D	E	F	G	H	I
SCOPE	3	6	4	6	6	6	4	6
Versorgungsbereiche	13A	16B	25A15	25B15	25C15	25D15	25E16	25F15
Für wieder einsetzbare Produkte Sicherstellung, dass bei der Aufbereitung von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln die medizinproduktrechtlichen Anforderungen, hier insbesondere die Medizinprodukte- Betreiberverordnung sowie die KRINKO-BfArM-Empfehlungen in den jeweils gültigen Fassungen beachtet werden		x						x

A	B	C	D	E	F	G	H	I
SCOPE	3	6	4	6	6	6	4	6
Versorgungsbereiche	13A	16B	25A15	25B15	25C15	25D15	25E16	25F15
Lager- und Transportmöglichkeit unter Umgebungsbedingungen gemäß den in den Produktunterlagen des Herstellers vorgegebenen Spezifikationen	x	x	x	x	x	x	x	x
Für wieder einsetzbare Produkte räumlich getrennte Lagerfläche für hygienisch bereits aufbereitete und nicht aufbereitete Produkte		x						x

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

Hinsichtlich der Art der folgenden Anwendung und dem sich daraus ableitenden Risiko können Medizinprodukte eingestuft werden in:

Unkritische Medizinprodukte	<ul style="list-style-type: none"><li>• Medizinprodukte, die nicht mit dem Patienten in Berührung kommen oder nur mit intakter Haut des Patienten.</li><li>• z. B. Nierenschalen, Stethoskope, EKG-Elektroden</li><li>• Medizinprodukte und Utensilien werden nach der Reinigung und Desinfektion inspiziert. Sie müssen optisch sauber sein.</li></ul>
Semikritische Medizinprodukte „A“	<ul style="list-style-type: none"><li>• Medizinprodukte, die mit Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut in Berührung kommen und deren Sauberkeit durch Inaugenscheinnahme überprüft werden kann.</li><li>• z. B. Speküla, Abdruckplatten, Mundspiegel</li><li>• Reinigung und Desinfektion ohne besondere Anforderungen</li><li>• Anwendung geprüfter Desinfektionsmittel und Verfahren mit dem Wirkungsbereich AB (bakterizid, fungizid, viruzid)</li><li>• Inspizierung der Medizinprodukte und Utensilien nach der Reinigung und Desinfektion. Sie müssen optisch sauber sein.</li></ul>

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

Medizinprodukte werden hinsichtlich des Verwendungszweckes unterschieden:	
Unkritisch	Berührung lediglich mit intakter Haut
Semikritisch	Berührung mit Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut
Kritisch	Medizinprodukte zur Anwendung von Blut, Blutprodukten oder anderen sterilen Arzneimitteln/sterilen Medizinprodukten und Medizinprodukte, die bestimmungsgemäß die Haut oder die Schleimhaut durchdringen und in Kontakt mit Blut oder Wunden kommen oder an inneren Geweben oder Organen zur Anwendung kommen
Und hinsichtlich der Aufbereitung:	
A	Keine besonderen Anforderungen, z. B. glatte, massive Instrumente
B	Mit erhöhten Anforderungen, z. B. aufgrund eines komplexen Aufbaus, Lumina (Hohlräumen) oder rauen, schwer zu reinigende Oberflächen
C	Mit besonders hohen Anforderungen, da keine Dampfsterilisation möglich, z. B. aufgrund fehlender Hitzebeständigkeit
Sowie nach den Aufbereitungsverfahren:	
Unkritisch	Reinigung und Desinfektion mit geeigneten Mitteln
Semikritisch A	Reinigung und Desinfektion mit geeigneten Mitteln
Semikritisch B	Vorreinigung (unmittelbar nach Anwendung), Reinigung und Desinfektion, ggf. Sterilisation; bevorzugt maschinelle Reinigung und Desinfektion
Kritisch A	Bevorzugt maschinelle Reinigung und Desinfektion, grds. Dampfsterilisation
Kritisch B	Grundsätzlich maschinelle Reinigung/ thermische Desinfektion im RDG und Dampfsterilisation
Kritisch C	I. d. R. erfolgt keine Aufbereitung in der Praxis

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

## Einstufungsbeispiele

Tab. 1 Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten vor der Aufbereitung						
Einstufung	Medizinprodukt	Vorbereitung	Reinigung und Desinfektion	Spez. Kennzeichnung	Sterilisation	Kritische Verfahrensschritte, Besondere Anforderungen
<b>Unkritisch</b>	z. B. EKG-Elektroden		X			
<b>Semikritisch</b>						
A) ohne besondere Anforderungen an die Aufbereitung	z. B. Spekulum	(X)	X		(X)	<b>Desinfektion</b> (Wirkungsbereich bakterizid (einschließlich Mykobakterien), fungizid und viruzid)
B) mit erhöhten Anforderungen an die Aufbereitung	z. B. Flexibles Endoskop (Gastroskop)	X <sup>1</sup>	X		(X <sup>2</sup> )	<b>Zusätzlich:</b> s. entsprechende spez. Anlage Nr. 8 „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischen Zusatzinstrumentariums“; bevorzugt maschinelle Reinigung und Desinfektion
<b>Kritisch</b>						



# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

16.99.09.0 - Signalsender

16.99.09.1 - Signalempfänger mit taktiler Ausgabe

16.99.09.2 - Signalempfänger mit optischer Ausgabe

16.99.09.3 - Blitz- und Vibrationswecker

16.99.09.4 - Ausgabebehilfsmittel ohne Empfangsteil

16.99.09.5 - Signalempfänger mit Signalweiterleitung und -  
ausgabe auf einem Smartphone

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

25.21.85 - Bildschirmlesegeräte

25.21.86 - Elektronische Lupen

25.21.87 Kamerasysteme zur Schriftvergrößerung (Kamera-Lese-Systeme)

25.21.88.0 - Vorrichtungen zur Erweiterung von Tablet-PCs zur Nutzung als Bildschirmlesegerät

25.21.88.1 - Computertastaturen mit kontrastverstärkter vergrößerter Tastenbeschriftung

02.40.07.3 - Leseständer

# 5. Wiedereinsetzbare Hilfsmittel

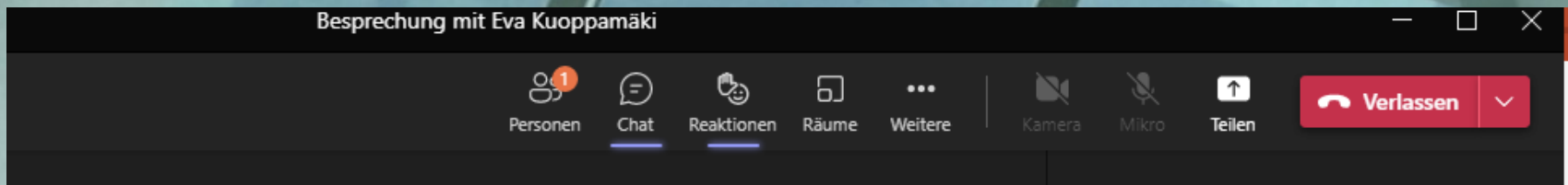
## 25.21.85 - Bildschirmlesegeräte



# 6. Sonstiges

- 1) Neue Website
- 2) Beschreibbare Protokolle auf Website
- 3) Schallpegelmessgeräte zur Kalibrierung einsenden
- 4) Rechnungen:
  - a) Die Staffelung des km-Geldes wird in unserem Rechnungsformularen automatisch berechnet, Sie müssen nur die Gesamtkilometer eintragen.
  - b) 0-20 km je 0,30 EUR (0,36 EUR brutto), ab dem 21. km je 0,35 EUR (0,42 EUR brutto)
  - c) Überprüfung auf Richtig- und Vollständigkeit mithilfe unserer Formulare
  - d) Parkbelege o. ä. immer im Original einreichen

# 7. Fragen und Anregungen



**Vielen Dank für die Teilnahme!**

Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung.